

Wolfgang Huber

Zeitenwende für die Friedensethik?

Jahrestagung des Wittenberg-Zentrums für Globale Ethik
am 17. Juni 2022 in Berlin

1. Was heißt „Zeitenwende“

Am vierten Tag nach dem Beginn des Ukraine-Kriegs, am Sonntag, dem 27. Februar 2022, erklärte Bundeskanzler Olaf Scholz vor dem Deutschen Bundestag: „Wir erleben eine Zeitenwende. Und das bedeutet: Die Welt danach ist nicht mehr dieselbe wie die Welt davor.“ Er sprach von einer „Zeitenwende in der Geschichte unseres Kontinents“, die sich durch den Angriffskrieg Putins gegen die Ukraine vollzogen habe.¹ Aus ihr leitete er eine gemeinsame europäische Verpflichtung ab. Er unterstrich, dass die Stärke freier Demokratien „auch in dieser Zeitenwende und darüber hinaus“ Bestand habe.² In der Debatte nahm ein Sprecher, der SPD-Abgeordnete Nils Schmid, die Rede von der Zeitenwende in der Form einer Steigerung auf. Es sei, so sagte er, „nicht nur eine Zeitenwende eingetreten“ – sondern offenbar mehr. Diese Zuspitzung erläuterte er mit folgenden Worten: „Es ist auch das Ende der Hoffnung einer ganzen Generation, die nicht von ´68 und der Nachrüstungsdebatte geprägt ist, sondern von der Zeitenwende ´89 und dem Aufbruch hin zu unseren osteuropäischen Partnern. Deshalb ist dieses Ereignis, dieser Einschnitt in unsere europäische Geschichte so bitter für viele aus meiner Generation.“³

So einprägsam die Formel von der „Zeitenwende“ ist, so sehr fragt sich, ob sie friedenspolitisch und friedensethisch die Lage tatsächlich trifft – und wenn ja, in welcher Hinsicht.

¹ Deutscher Bundestag. Stenographischer Bericht, 20/19, 1349.

² Deutscher Bundestag. 1354.

³ Deutscher Bundestag. 1383.

2. Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden

Der gewaltsame russische Angriff auf die Ukraine nötigt, wie es scheint, zu einer Konzentration aller Debatten auf die Frage des Krieges. Friedenspolitische und friedensethische Überlegungen treten dahinter zurück. Überwunden geglaubte Vorstellungen von einem gerechten Krieg gewinnen wieder die Oberhand. In weiten Bereichen der Friedensethik hat man sich jedoch schon seit Längerem darauf verständigt, dass der gerechte Frieden und nicht der gerechte Krieg als Maßstab zu gelten hat. Dieser gerechte Frieden wird im Einzelnen unterschiedlich beschrieben. Ich orientiere mich beispielhaft an einem Dokument, an dem ich selbst beteiligt war, nämlich der Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahr 2007.⁴ Gerechter Frieden baut auf der Achtung der gleichen Würde jedes Menschen auf. Er ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit. Seine wichtigsten Dimensionen sind die Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie der Abbau von Not. Doch trotz dieser Ausweitung wird der Frieden immer wieder vom Krieg her gedacht. Die bellizistische Engführung des Friedens setzt sich immer wieder durch und mit ihr die Frage, ob der Krieg das Tötungsverbot außer Kraft setzt.

3. Du sollst nicht töten

Zu der menschheitlichen Tradition elementarer moralischer Regeln gehört in der Sprache der biblischen zehn Gebote das Gebot „Du sollst nicht töten“⁵. In neueren friedensethischen Debatten hat man aus diesem Gebot vor allem abgeleitet, es sei dem Menschen verwehrt, Gewalt gegen andere Menschen auszuüben. Pazifismus – was wörtlich bedeutet: Frieden machen, also Frieden herbeiführen – wurde auf diesem Hintergrund vor allem als Gewaltverzicht ausgelegt. Ein solcher Gewaltverzicht kann als Selbstverpflichtung eine zeichenhafte Bedeutung für den Abbau von Gewalt haben. Das bedeutet aber nicht, dass es zureichende ethische Gründe dafür gibt, einer Gesellschaft, einem Staat oder einem Bündnis von Staaten die Möglichkeit und, wenn keine gewaltfreien Alternativen zur Verfügung stehen, auch die Pflicht abzusprechen, sich gegen Gewalt zu verteidigen – notfalls unter Einschluss von Gegengewalt.

Friedensethisch schließt das Tötungsverbot nicht nur den eigenen Verzicht auf Tötungshandlungen ein. Es schließt vielmehr die Verpflichtung ein, nicht töten zu lassen, also zuzulassen, dass andere ihre Mitmenschen ums Leben bringen. Zum Gefälle dieses Gebots gehört deshalb die Bereitschaft, das gewaltsame Töten durch Dritte zu verhindern.⁶ Dietrich Bonhoeffer hat diese Pflicht während seiner Zeit im Tegelers Gefängnis an einem Beispiel verdeutlicht, das am 8. Juni 2022 auf grausame

⁴ Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007.

⁵ 2. Mose 20: 13; 5. Mose 5: 17.

⁶ Vgl. Wolfgang Huber, Du sollst nicht töten und nicht töten lassen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. Oktober 2014, 13.

Weise genau an dem schon von ihm genannten Ort, dem Kurfürstendamm in Berlin Realität wurde: „Wenn ein Wahnsinniger – so wird Bonhoeffer von einem Mitgefangenen in Erinnerung an das Jahr 1944 zitiert – auf dem Kurfürstendamm sein Auto über den Gehweg steuert, so kann ich als Pastor nicht nur die Toten beerdigen und die Angehörigen trösten; ich muss hinzuspringen und den Fahrer vom Steuer reißen, wenn ich eben an dieser Stelle stehe.“⁷

Dass es solche Notwendigkeiten des unmittelbaren Eingreifens im Kleinen wie im Großen ging, rechtfertigt nicht die Rede vom gerechten Krieg. Aber es schließt die Möglichkeit ein, für rechtserhaltende oder das Recht wieder herstellende Gewalt vorzusorgen und sie einzusetzen, wenn keine anderen ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Genauso wie die Ausübung polizeilicher Gewalt im Innern von Staaten an die Herrschaft des Rechts gebunden ist, das sie wiederherzustellen sucht, ist auch der Einsatz militärischer Gewalt an die Herrschaft des Rechts gebunden.

4. Der Ukraine-Krieg

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine verletzt das Gewaltverbot ebenso wie die Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts. In solchen Situationen hat die Staatengemeinschaft die rechtliche Möglichkeit und die moralische Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.⁸ Unbeschadet solcher Möglichkeiten anerkennt die UN-Charta ausdrücklich das „naturegegebene“ Recht zur individuellen wie kollektiven Selbstverteidigung.⁹

Eine Unterstützung der Ukraine ist in dieser Situation rechtlich erlaubt und ethisch geboten. Der Maßstab dieser Unterstützung ist die Bändigung der Gewalt durch das Recht. Eine wichtige Zielsetzung muss darin bestehen, den Krieg so schnell wie möglich zu beenden und eine Lösung des Konflikts herbeizuführen, bei der die Selbständigkeit und Integrität der Ukraine gewahrt wird. Deshalb sind Sanktionen und andere nichtmilitärische Maßnahmen ebenso wichtig wie militärische Gegenwehr. Die Ukraine in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstverteidigung durch die Bereitstellung von Defensivwaffen zu unterstützen, ist nach Lage der Dinge angemessen. Das politische Handeln Deutschlands sollte erkennbar dadurch geprägt sein, dass nicht nur das eigene Sicherheitsinteresse, sondern auch das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine gegen den Angriffskrieg Russlands ernstgenommen wird.

⁷ Vgl. Wolfgang Huber, Dietrich Bonhoeffer - auf dem Weg zur Freiheit. Ein Porträt, Paperback Ausgabe München 2021, 185.

⁸ Charta der Vereinten Nationen, Kap. VII.

⁹ Charta, Art. 51.

5. Ächtung des Kriegs

Im Jahr 1948 hat der Ökumenische Rat der Kirchen bei seiner konstituierenden Vollversammlung in Amsterdam proklamiert: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“¹⁰ Diese Erklärung hat in Deutschland ein lebhaftes Echo hervorgerufen, das unter anderem in der Opposition gegen die Wiederbewaffnung in West wie Ost, in der Kritik an atomarer Rüstung sowie im Protest gegen die Nachrüstung der frühen achtziger Jahre seinen Niederschlag fand. Diese Entwicklungen trugen zu einer Selbstbindung Deutschlands bei, sich so wenig wie möglich in gewaltsame Konflikte hineinziehen zu lassen. Das Nein zu Waffenlieferungen in Konfliktgebiete galt als Antwort auf die Schuld, die Deutschland in den Kriegen der Vergangenheit auf sich geladen hat. Die „Zeitenwende“ des 24. Februar 2022 zeigt politisch wie friedensethisch die Notwendigkeit einer entschlossenen Korrektur dieses deutschen Sonderwegs. Aus der Erinnerung daran, dass von Deutschland Gewalttaten ungeheuren Ausmaßes ausgegangen sind, ergibt sich keine plausible Begründung dafür, sich dem Versuch zu verweigern, heutigen Gewalttaten mit den Mitteln rechtserhaltender Gewalt ein Ende zu setzen.

Allerdings bringt eine solche Kurskorrektur erkennbare Gefahren mit sich. Mit der Bereitstellung eines „Sondervermögens“ für die Bundeswehr in Höhe von 100 Milliarden Euro wurde ein Zeichen gesetzt, das von bellizistischen Zügen nicht frei ist. Zwar förderte es die Einsicht, dass man nicht einem kollektiven Militärbündnis angehören, sich aber zugleich verabredeten Verpflichtungen dauerhaft entziehen kann. Allerdings darf auch die plakative Ankündigung eines gigantischen Sondervermögens nicht über die Notwendigkeit hinwegtäuschen, Wege zur Rüstungsbegrenzung und zur Abrüstung zu suchen.

Solche Bemühungen können jedoch nicht an die Stelle von Selbstverpflichtungen treten, zu denen man sich im Rahmen eines kollektiven Verteidigungsbündnisses bekannt hat. Wichtiger als die Schaffung eines Sondervermögens in Milliardenhöhe erscheint allerdings die Pflicht, das Beschaffungswesen der Bundeswehr so zu verändern, dass das Notwendige rechtzeitig zur Stelle ist. Denn zur Friedensethik gehört nicht nur die Frage, wann militärische Maßnahmen der Selbstverteidigung notwendig und legitim sind. Zu ihr gehört auch die Frage, ob die Fähigkeit zur Selbstverteidigung gegeben ist.

¹⁰ Kirche und Frieden. Kundgebungen und Erklärungen aus den deutschen Kirchen und der Ökumene, EKD-Texte 3, Hannover 1982, 156; vgl. W. Huber / H.-R. Reuter, Friedensethik, Stuttgart 1990, 158-162.

6. Komplementarität

Es wäre allerdings verhängnisvoll, wenn die Notwendigkeit einer militärischen Gegenwehr gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf europäischem Boden zur Folge hätte, dass alternative Möglichkeiten der Konfliktbeilegung und Bemühungen um zivilen Friedensdienst in den Hintergrund gerückt oder sogar als belanglos betrachtet würden. Angesichts der besonderen Gefahren von Massenvernichtungsmitteln und der neuen Gefahren von automatisierten Waffen und Cyberkriegen müssen alternative Wege der Kriegsverhütung und der Friedenssicherung entwickelt werden. Die Bemühungen um zivilen Friedensdienst waren und bleiben eine wichtige Dimension des Einsatzes für den Frieden. Sie können entscheidend zur Deeskalation von Konflikten und zur Versöhnung beitragen. Deshalb ist es zu einfach gedacht, wenn man die Debatten über Friedensethik auf die Polarität von Gewaltverzicht und Gewaltbereitschaft reduziert. Vielmehr steht die Bemühung um gewaltfreie Konfliktlösungen und die Bereitschaft, im äußersten Fall auch auf Mittel militärischer Gewalt zurückzugreifen und auf diese Möglichkeit vorbereitet zu sein, zueinander in einem komplementären Verhältnis. Als Handlungsformen scheinen sie einander auszuschließen; doch zugleich sind sie aufeinander angewiesen. Gleichwohl besteht ein grundsätzlicher Vorrang der Gewaltfreiheit vor allen Mitteln der Gewalt. Zu ihm verpflichtet die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, die „Sakralität der Person“.¹¹

¹¹ H. Joas, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011.